

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 7. Juli 1865.

1. Budget für das Jahr 1865.

Bei Zubilligung des verbesserten Gehalts an den Bauconducteur Händes war der Senat von der Ansicht ausgegangen, daß auch die Bürgerschaft eine solche mit den vereinbarten Grundsätzen übereinstimmend finden werde, insofern es nicht die Meinung sein könne, einem Beamten die unentgeltliche Wahrnehmung eines außerhalb seiner Dienstpflicht liegenden Geschäftes, welches ihm im Interesse des Staates übertragen worden, anzufinnen. Allerdings war in dem Berichte einer Commission der Bürgerschaft bemerkt worden, daß nach Ansicht der Commission die Aufsicht über den Verschluß der Kähne besser in anderer Weise zu beschaffen sein werde; es durfte aber wohl vorausgesetzt werden, daß wenigstens so lange, bis hiefür die erforderlichen Einrichtungen getroffen und die nöthigen Geldmittel bewilligt sein würden, das bisherige Verfahren fort dauern solle. Bei nochmaliger Prüfung der betreffenden Verhandlung hat der Senat inzwischen anerkennen müssen, daß diese seine Voraussetzungen formell anfechtbar erscheinen können; er glaubt aber, daß die sachlichen Gründe, welche er in seiner Mittheilung vom 2. v. Mts. näher dargelegt hat, auch von der Bürgerschaft als gewichtig genug werden anerkannt werden, um sie zu nachträglicher Genehmigung des fraglichen Gehaltsjahres zu bestimmen. Der Senat ersucht daher, für jetzt den betreffenden Posten des Gehalts- und Salariens Etats nicht weiter zu beanstanden, wobei es selbstverständlich vorbehalten bleiben kann, wegen der Aufsicht über den Verschluß der Kähne jederzeit, wenn solches zweckmäßig gefunden werden sollte, eine veränderte Einrichtung in's Leben zu rufen.

Da die Bürgerschaft einen besonderen Werth darauf legt, die Eisenbahn-Deputation über die Verhältnisse der hiesigen Eisenbahnbeamten berichten zu lassen, so will der Senat zwar, daß dieses geschehe, veranlassen, muß aber wiederholt bemerken, daß er in der Sache selbst bei seinen früheren Bedenken beharrt.

Mit der beantragten Revision des Gesetzes wegen der Beamtenwitwen-casse erklärt der Senat nunmehr sich einverstanden. Mit derselben wird die verwaltende Deputation zu beauftragen sein.

Was schließlich den Posten »Materiallager zu Bauten für die Bremen-Geestebahn« betrifft, so hätte derselbe richtiger in dem Rechnungsabschlusse des Jahres 1864 keinen Platz finden sollen, da derselbe nur einen einstweiligen Vorschuß der Generalcasse bezeichnet, welcher im Laufe des Jahres durch Vertheilung auf die verschiedenen Rubriken der Ausgaben für die Geestebahn und die Bahnhöfe wieder eingeht, oder es hätte, wenn man ihn stehen lassen wollte, eine gleiche Summe in Einnahme gestellt werden müssen. Es ist daher allerdings richtig, daß auf die genannten Rubriken im Jahre 1865 um so viel weniger baar verausgabt werden wird, wie die Verwendungen für das Materiallager betragen haben; deshalb können aber die fraglichen Rubriken nicht um diesen Betrag ermäßigt werden, weil das zu verwendende Material erst in diesem Jahre zur Verrechnung kommt und von dem Conto Materiallager abgeschrieben wird. Obigem zufolge ist daher der Ausgabeposten »Materiallager etc.« zu streichen und als Vorschuß der Generalcasse auf die verschiedenen Rubriken des Ausgaben-Etats der Eisenbahn u. s. w. zu buchen.

2. Fahrbahn unter der ersten Eisenbahnbrücke.

3. Brücke über den Torfcanal.

Hinsichtlich dieser Gegenstände tritt der Senat dem Beschlusse der Bürgerschaft bei.

4. Anstellung eines zweiten Staatsanwalts.

Ueber den beifolgenden Deputationsbericht wegen Anstellung eines zweiten Staatsanwalts sieht der Senat, vorbehaltlich seiner Beschlusfassung, zuvörderst der Erklärung der Bürgerschaft entgegen.

Anlage
Mittheilung des Senats
vom 7. Juli 1865.

Deputation, die A

Den ihr gewordenen
Höflichkeit des Senats vom
dem Staatsanwalt, u.
die Bürgerschaft erstattete
Erklärung unterzogen.

Koh der in jener
angehenden Geschäftslast
haben, hat die Deputa-
tion dieselben können
erhöht werden müsse
Schwierigkeiten sich bewirkt
Anspruchverfahren;
den Hofe in Anspruch
hat eines Einzelnen z.

Aur darüber f
es genug sei, um
die einiger Sicherheit
behörte lassen sich
Wohin können bald
werden. Auch der f
der wird die Ensch
Anrechnung des St
gerne will, und de
lagen darf. In de
Strafverordnungs-
gebildet werden i
leitung erwartet,
namentlich in Pe
bleiben dari.

Will m
ein zweiter St
sich, um zu d
näherer Unterz
muß zunächst
Nothbehelf ab
nicht von einer
geleistet werden
Secretär in Bra
den Staatsanw.
Strafgericht ver
als unzureichend
sachen die der
Staatsanwalt h
sicherung nicht
dahin auszudeh
Zahl, Anzeigen
Befolgung, dan

Anlage
zur Mittheilung des Senats
vom 7. Juli 1865.

B e r i c h t

der Deputation, die Anstellung eines zweiten Staatsanwalts betreffend.

Dem ihr gewordenen Auftrage gemäß hat die Deputation den in der Mittheilung des Senats vom 30. Januar d. J. enthaltenen Antrag auf Anstellung eines zweiten Staatsanwalts, unter Berücksichtigung der Bedenken, welche dawider in dem der Bürgerschaft erstatteten Commissionsbericht erhoben worden sind, einer reiflichen Erwägung unterzogen.

Nach der in jener Mittheilung enthaltenen Schilderung der dem Staatsanwalt obliegenden Geschäftslast und nach dem, was sie in dieser Beziehung anderweitig erfahren, hat die Deputation so wenig wie die Commission der Bürgerschaft darüber im Zweifel sein können, daß dem Staatsanwalt eine jederzeit ausreichende Hülfe verschafft werden müsse. Die Formen, in welchen jetzt die Verfolgung strafbarer Handlungen sich bewegt, haben sich viel repressionskräftiger erwiesen als das frühere Untersuchungsverfahren; sie nehmen aber auch die Thätigkeit des Staatsanwalts in einem Maße in Anspruch, wie es so wenig vorhergesehen worden als von der Arbeitskraft eines Einzelnen zu bewältigen ist.

Nur darüber kann eine Meinungsverschiedenheit obwalten, ob dies Uebermaß groß genug sei, um auch einen zweiten Staatsanwalt ausreichend zu beschäftigen. Mit einiger Sicherheit ist diese Frage freilich nicht zu beantworten, die andringenden Geschäfte lassen sich nicht der Zeit nach gleichmäßig vertheilen, die zu bewältigenden Arbeiten können bald abnehmen, bald sogar eine mehr als doppelte Arbeitskraft erfordern. Auch der stetige Zuwachs der Bevölkerung kommt hier in Betracht, immer aber wird die Entscheidung von den Anforderungen abhängig sein, die man an die Arbeitsamkeit des Staatsanwalts stellt, von der Dauer der Erholung, die man ihm gönnen will, und der Muße, die man ihm zu wissenschaftlicher Fortbildung nicht versagen darf. In der letzteren Beziehung sollte nicht vergessen werden, daß unsere Strafproceßordnung wesentlich der oldenburgischen und mit ihr der preussischen nachgebildet worden ist, daß der Buchstabe des Gesetzes erst von der Praxis seine Belebung erwartet, und daß die reiche Ausbildung, die er bereits durch seine Anwendung namentlich in Preußen erhalten hat und fortwährend erhält, für uns nicht unbenuzt bleiben darf.

Will man nun aber einmal davon ausgehen, daß wenigstens zur Zeit ein zweiter Staatsanwalt nicht völlig ausreichend würde beschäftigt sein, so bieten sich, um zu der jedenfalls erforderlichen Aushülfe zu gelangen, verschiedene Wege zu näherer Untersuchung dar. Von der gelegentlichen Stellvertretung durch Sachführer muß zunächst als einem, auch nach Ansicht der Deputation jedenfalls ganz unsichern Nothbehelf abgesehen werden. Es könnte sich aber sodann fragen, ob die Hülfe nicht von einem andern rechtsgelehrten Beamten neben seiner sonstigen Amtsthätigkeit geleistet werden könnte. Aus nahe liegenden Gründen kann jedoch nur der Polizeisecretär in Frage kommen. Schon während der letzten Monate hat dieser Beamte den Staatsanwalt bei öffentlichen Verhandlungen sowohl vor dem Schwur- als dem Strafgericht vertreten. Zwar hat diese Hülfe, wie der Deputation mitgetheilt ist, als unzureichend sich erwiesen, weil doch in fast allen zur Anzeige gebrachten Strafsachen die der Verhandlung der öffentlichen Klage vorangehenden Ermittlungen dem Staatsanwalt haben zur Last bleiben müssen und seine Verantwortlichkeit daher eine Erleichterung nicht hat erfahren können. Würde aber, könnte man fragen, diese Hülfe nicht dahin auszudehnen sein, daß in zur Erleichterung des Staatsanwalts genügender Zahl, Anzeigen strafbarer Handlungen von vorne herein zu weiterer Instruierung und Verfolgung, daneben auch alle Geschäfte des Staatsanwaltsgehilfen am Polizeigericht

dem Polizeisecretär überwiesen werden? Der Oberpolizeicommissär, welcher jetzt das zuletzt gedachte Amt versieht, dürfte dann, so scheint es, auch wohl die nöthige Ruhe finden, um diejenigen Geschäfte des Polizeisecretärs zu übernehmen, welche dieser zu erledigen, durch seine staatsanwaltliche Thätigkeit verhindert wäre. Allein auch gegen diese Combination sind erhebliche Bedenken erhoben. Wollte man auch davon absehen, daß die Vereinigung einer höheren polizeilichen und einer gerichtlichen Amtsthätigkeit in einer Person von Manchen nicht dem Interesse einer unbefangenen Justizverwaltung entsprechend gehalten wird, so wäre doch zunächst, nach der hier maßgebenden Ansicht der Herren der Polizeidirection, die der Deputation angehören, von einer solchen Einrichtung eine wesentliche Geschäftserleichterung für den Oberpolizeicommissär nicht zu erwarten. Nach wie vor würde dieser die häufig zur näheren Feststellung von Indicien erforderlichen, zunächst rein polizeilichen, in ihrem Erfolge durch eine umfassende Personal- und Localkunde bedingten Erkundigungen und Nachforschungen, zu welchen dem Staatsanwalt der Beruf und die Mittel fehlen, zu ordnen und zu leiten haben; er würde nach wie vor alle an das Polizeigericht gelangenden Strafsachen polizeilich vorbereiten müssen; ihm wäre nur die ebendeshalb müheiosere Verhandlung vor dem Polizeigericht abgenommen, während dem Polizeisecretär mit dieser zugleich die Verpflichtung überkäme, sich die dem Oberpolizeicommissär bereits beizuhabende Kunde von der Sachlage auch seinerseits zu erwerben. Ein weiteres Bedenken ist, daß die Ueberwachung eines solchen Hilfsbeamten dem Staatsanwalt doch verbleiben müßte, das größte endlich, daß nach der amtlichen Erklärung der Polizeidirection der Polizeisecretär als solcher sein Amt ordnungsmäßig gar nicht würde versehen können, wenn er zu jeder Tageszeit von staatsanwaltlichen Geschäften sollte in Anspruch genommen werden, daß aber ihn dann jedesmal durch einen Oberpolizeicommissär zu ersetzen, bei der diesem ohnehin obliegenden Geschäftslast ebenso unausführbar als mit dem Gedanken selbst, welche der Einsetzung des Polizeisecretariats zum Grunde liegt, der Ergänzung der Polizeiorganisation durch einen rechtsgelehrten Controlebeamten, unvereinbar sein würde.

So scheint die dem Staatsanwalt nöthige Hilfe nur durch einen neu anzustellenden Beamten gewährt werden zu können. In der Deputation hat es auch der Ansicht an einer Vertretung nicht gefehlt, daß ein Gehülfe genügen dürfte, der für die Schwur- und Strafgerichtssachen dem Staatsanwalt etwa in gleicher Weise wie für die Polizeigerichtssachen die Staatsanwaltsgehilfen untergeordnet, von ihm überwacht und an seine Anweisungen gebunden, mit einem geringeren Gehalte aus den jüngeren Juristen angestellt werden könnte. Die Mehrheit der Deputation hält aber dafür, daß für eine so untergeordnete Stellung ein tüchtiger Jurist schwerlich würde zu gewinnen, daß damit dem dann doch nach wie vor zur Leitung und Ueberwachung verpflichteten Staatsanwalt wenig würde geholfen, daß es endlich auch mit dem Interesse, ja der Würde der öffentlichen Strafrechtspflege nicht würde verträglich sein, wenn der Staat in Straf- und Schwurgerichtsfällen von einem so unselbstständigen Beamten sollte vertreten werden.

Die Deputation hat sich vielmehr in ihrer überwiegenden Mehrheit nach allen diesen Erwägungen der Ueberzeugung nicht verschließen können, daß die Anstellung eines zweiten Staatsanwalts mit dem in der Mittheilung des Senats beantragten Gehalt und unter den dort vorgeschlagenen Bedingungen der Wahlfähigkeit unvermeidlich sei, zugleich aber, daß die damit verbundene finanzielle Belastung durch Einziehung anderer Stellen erleichtert werden könnte und sollte. Zu diesen Stellen wird zwar das Polizeisecretariat nicht gehören dürfen. — Erst vor wenigen Jahren, als ein wesentliches Glied in dem neuen Organismus der Polizeiverwaltung durch verfassungsmäßigen Beschluß geschaffen, wurde diese Stelle jetzt nur dann wieder beseitigt werden können, wenn die Erfahrung sie als eine dennoch entbehrliche hätte erscheinen lassen. An einer solchen Erfahrung fehlt es aber ganz, ja der Deputation ist durch die Polizeidirection in ihrer Mitte die amtliche Versicherung gegeben, daß dieses Amt dem Zweck, zu welchem es geschaffen sei, vollkommen entsprochen habe, daß zur Erhaltung der jetzt in der Polizeiverwaltung herrschenden guten Ordnung und Rechtsicherheit, sowie der Integrität des Personals dieses einem Rechtsgelehrten vertraute Amt nicht entbehrt, ohne dasselbe der wesentlichsten, im Deputationsbericht vom 21. Mai 1862 hervor-

gehobenen Aufgabe der Direction nicht genügt werden könne. — Daneben ist aber der Deputation die Eröffnung gemacht, daß die Polizeidirection mit Genehmigung des Senats die seit mehreren Wochen erledigte Stelle eines fünften Districtscommissärs versuchsweise unbefestigt gelassen habe. Die auf Anregung des Deputationsberichts vom 21. Mai 1862 zwischen dem Senat und der Bürgerschaft unter dem 17. Juni, 10. Juli und 30. September 1863 gewechselten Erklärungen würden durch den Hinwegfall dieser Stelle ihre vollständige Erledigung finden, und da zuversichtlich erwartet werden darf, daß, wenn nach Verlauf längerer Zeit die Polizeidirection sich genöthigt sehen sollte, diesen Versuch doch als mißlungen zu bezeichnen, die Wiederbesetzung der Stelle von keiner Seite werde beanstandet werden: so trägt die Deputation in ihrer Mehrheit kein Bedenken, als erste theilweise Compensation für die durch die Bestellung eines zweiten Staatsanwalts dem Staat erwachsenden Kosten die Einziehung jener Stelle, deren Wiederbesetzung dann einen verfassungsmäßigen Beschluß erfordern würde, zu empfehlen. Ferner dürfte das Auditoriat beim hiesigen Bundescontingent, sobald es erledigt sein wird, füglich dem zweiten Staatsanwalt übertragen werden können. Endlich hält die Mehrheit dafür, daß dasselbe auch von dem Amt eines Anwalts des Staats in Civilsachen bei dessen dereinstiger Erledigung würde bestimmt werden können, wiewohl sie die Schwierigkeit nicht verkennt, einen Mann zu finden, der als Criminalist und Civilist zugleich für beide Aemter tüchtig sein müßte.

Was sodann die Stellung betrifft, welche der zweite Staatsanwalt wird einzunehmen haben, so hat die Deputation in ihrer überwiegenden Mehrheit im Wesentlichen dem Antrage des Senats zustimmend, in der Ansicht sich geeinigt, daß derselbe den Gerichten und Dritten gegenüber als »der Staatsanwalt« im Sinn der Strafproceßordnung gleich dem ersten Beamten zu gelten habe, daß ihm in allen ihm übertragenen Sachen die vollste Selbstständigkeit zustehen, die ganze Verantwortlichkeit obliegen müsse, daß aber, und zwar im Wege der Dienstinstruction, dem ersten Beamten die im Allgemeinen von dem Senate zu genehmigende, in einzelnen Beschwerdefällen von der Justizcommission zu regelnde Geschäftsvertheilung zu übertragen sei. Sie theilt auch die Ansicht, daß unter diesen Voraussetzungen die vom Senat vorgeschlagene Fassung des §. 44 der Strafproceßordnung genügen werde, glaubt aber bei dieser Gelegenheit empfehlen zu sollen, die Anwendung des §. 73 der Verfassung auf die Qualifikation des ersten Staatsanwalts auf die ersten beiden Absätze dieses Paragraphen zu beschränken, da es weder die Absicht der Gesetzgeber gewesen noch zu rechtfertigen sein dürfte, die Verwandtschaft mit einem Mitgliede des Richtercolligiums, von welcher der übrige Inhalt jenes Paragraphen handelt, als ein, die Wählbarkeit zum Staatsanwalt ausschließendes Verhältniß zu betrachten.

Die Deputation faßt das Vorstehende schließlich in dem Antrage zusammen:

Die Bestellung eines zweiten Staatsanwalts mit dem in der Mittheilung des Senats vom 30. Januar d. J. bezeichneten Gehalt aus den zum Gerichtssecretariat qualificirten bremischen Rechtsgelehrten;

nicht weniger die dort beantragte Fassung des §. 44 der Strafproceßordnung, jedoch mit der Abänderung, daß hinter dem §. 73 hinzugefügt würde: »ersten und zweiten Absatzes«;

zugleich aber beschließen zu wollen, daß die augenblicklich erledigte Stelle eines fünften Polizeidistrictscommissärs bis zu anderweitiger verfassungsmäßiger Beliebung nicht wieder besetzt auch das Auditoriat und das Amt eines Anwalts des Staats in Civilsachen bei demnächstiger Erledigung dieser Stellen ebenfalls nicht ohne anderweitige verfassungsmäßige Beschlußnahme besonders wieder besetzt, diese beiden Aemter vielmehr dem zweiten Staatsanwalt, kraft eines bei seiner Anstellung auszusprechenden Vorbehalts, ohne Gehaltserhöhung, übertragen werden sollen.

Bremen, den 3. Juli 1865.

(gez.) **F. Donandt.**

(gez.) **Löning, Dr.**

